
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 01. August 2013

Seite 745

Nr. 103

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 3 Ziele und Inhalte
- § 4 Bedeutung der Ziele
- § 5 Durchführung des Praktikums I (Felderkundung, 20 Tage)
- § 6 Durchführung des Praktikums II (Projektarbeit, 50 bzw. 45 Tage)
- § 7 Begleitveranstaltungen
- § 8 Verfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 11 Anleitung
- § 12 Geltungsbereich
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit die für das Studium obligatorische Praxistätigkeit.

§ 2 Dauer und zeitliche Zuordnung

(1) Die Praxistätigkeit umfasst insgesamt mindestens 65 Tage und ist wie folgt gegliedert: Praktikum I: Felderkundung = 20 Tage; Praktikum II: Projektarbeit = 50 Tage (Variante B: Projektpraktikum) bzw. 45 Tage (Variante A: Theorie-Praxis-Projekt (Ein von Lehrenden angeleitetes Praktikum, das in enger Verknüpfung mit theoretischen/konzeptionellen Inhalten durchgeführt wird.)).

(2) Das Praktikum I soll im ersten, das Praktikum II, das Projektpraktikum im fünften Fachsemester beginnen. Das Theorie-Praxis-Projekt beginnt in der Regel im fünften Fachsemester und erstreckt sich über zwei Semester.

§ 3 Ziele und Inhalte

(1) Die Praxistätigkeit im Studium dient dazu, Einblicke in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu gewinnen, exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln zu planen, einzuüben und zu evaluieren sowie die Bereitschaft zu forschendem Lernen zu wecken.

(2) Am Ende des Praktikums I besitzen die Studierenden Kenntnisse über Lebenslagen potenzieller Zielgruppen, formelle und informelle Hilfssysteme sowie materielle und immaterielle Strukturen in sozialen Räumen (Wissenskompetenz). Sie sind in der Lage, unter Berücksichtigung bestimmter Prinzipien Verfahren der Felderkundung in ersten Ansätzen anzuwenden (Erschließungskompetenz) und die gewonnenen Erkenntnisse in einer Dokumentation darzustellen sowie die wichtigsten Ergebnisse zu präsentieren (Aufbereitungskompetenz).

(3) Nach Abschluss des Praktikums II haben die Studierenden exemplarisch professionelles Verhalten und Handeln in einer ausgewählten professionellen Interaktion gelernt. Sie können professionell Arbeitsbeziehungen herstellen, Hilfeleistungen planen, strukturieren und durchführen und die Ergebnisse evaluieren (Handlungs- und Reflexionskompetenz).

§ 4 Bedeutung und Ziele

(1) Praktikum I: Die frühzeitig erworbenen Kenntnisse über Gegenstände, Felder und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit tragen dazu bei, die Studieninhalte besser verstehen und einordnen zu können. Dadurch wird ein zielgerichtetes Studium begünstigt. Durch teilnehmende Beobachtung und erkundendes Lernen wird ein wichtiger Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz gelegt.

(2) Praktikum II: Hier erproben die Studierenden, inwieweit sie in der Lage sind, die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen. Sie werden befähigt, ihre Kompetenzen und Lernbedarfe zu reflektieren und daraus die notwendigen Konsequenzen abzuleiten. In diesem Zusammenhang erhält die Frage, wie die eigene Person sinnvoll in Hilfeprozesse eingebunden werden kann, eine besondere Bedeutung.

§ 5
Durchführung des Praktikums I
(Felderkundung, 20 Tage)

- (1) Das Praktikum I soll im zweiten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (2) Das Praktikum I soll als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (3) Bezüglich der Arbeitszeiten gilt, dass an einem Tag maximal 8 Stunden und in einer Woche maximal 6 Tage angerechnet werden.
- (4) Das Praktikum I wird in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit durchgeführt. Es kann auch in Verbindung stehen mit der Übernahme kleinerer Aufgaben, der Beteiligung an Besprechungen, Hausbesuchen, Freizeitangeboten usw.
- (5) Vor Beginn des Praktikums I ist eine operationalisierte Erkundungsfrage zu entwickeln und mit der Leitung der Begleitveranstaltung abzustimmen.
- (6) Nach Beendigung des Praktikums I ist über die Ergebnisse ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (7) Das Praktikum I muss angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses (vgl. § 8).
- (8) Das Praktikum I kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeitmaßnahme durchgeführt werden.
- (9) Liegen Fehlzeiten von mehr als drei Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 6
Durchführung des Praktikums II
(Projektarbeit, 50 bzw. 45 Tage)

- (1) Das Praktikum II kann in 2 Varianten abgeleistet werden: Variante A: Theorie-Praxis-Projekt (45 Tage + 4 SWS Begleitveranstaltung) oder Variante B: Projektpraktikum (50 Tage + 2 SWS Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ + 1 SWS praktikumsbegleitende Supervision).
- (2) Die Projektarbeit im Rahmen des Projektpraktikums (Variante B) ist strukturiert durch eine klar umschriebene Projektaufgabe, die vor Beginn des Praktikums mit der Koordination des Praktikumswesens abzustimmen ist.
- (3) Das Praktikum II (Variante B) muss bei der Koordination des Praktikumswesens angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses (vgl. § 8).
- (4) Nach Beendigung des Praktikums II (Variante A oder B) ist ein Reflexionsbericht vorzulegen.
- (5) Das Praktikum II kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeitmaßnahme durchgeführt werden, es sei denn sie ist notwendiger Bestandteil der Projektaufgabe, dann kann die Hälfte des Praktikums II im Rahmen einer sozialpädagogischen Freizeitmaßnahme durchgeführt werden.
- (6) Liegen Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 7
Begleitveranstaltungen

- (1) Den Praktika sind im Modulhandbuch jeweils Begleitveranstaltungen zugeordnet. Hier erhalten die Studierenden die fachliche und persönliche Unterstützung, die zu einer erfolgreichen Absolvierung der Praktika erforderlich ist.
- (2) Die Begleitveranstaltungen sollen praktikumsbegleitend, in der Vorlesungszeit sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie können teilweise geblockt werden.
- (3) Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist Pflicht. Liegen triftige Gründe vor, können Fehlzeiten bis zu einem Drittel der abgesprochenen Termine akzeptiert werden. Bei längeren Fehlzeiten ist das Praktikum zu wiederholen.

§ 8
Verfahren

- (1) Nach Vorklärung der Erkundungsfrage (Praktikum I) bzw. der Projektaufgabe (Praktikum II Variante B) in der Begleitveranstaltung nehmen die Studierenden Kontakt zu einer Praktikumsstelle auf und treffen genauere Absprachen. Die Ergebnisse werden in dem dafür vorgesehenen Formular (Laufplan) festgehalten.
- (2) Vor Beginn der Praktika ist der Koordination des Praktikumswesens ein Arbeitsplan für die Durchführung vorzulegen.
- (3) Nach Beendigung der Praktika bescheinigt die Praktikumsstelle in dem Laufplan, in welchem Zeitraum das Praktikum durchgeführt wurde.
- (4) Der Praktikumsbericht gem. § 5 Abs. 6 bzw. der Reflexionsbericht gem. § 6 Abs. 4 ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums der Leitung der Begleitveranstaltung (Praktikum I) bzw. der Koordination des Praktikumswesens (Praktikum II) einzureichen. Die erfolgreiche Erstellung des Praktikumsberichtes bzw. des Reflexionsberichtes wird von der Leitung der Begleitveranstaltung (Praktikum I) bzw. von der Koordination des Praktikumswesens (Praktikum II) bestätigt. Das unbenotete Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Reicht die Leistung nicht aus, kann der Praktikumsbericht bzw. der Reflexionsbericht wiederholt werden.
- (5) Durch die Leitung der Begleitveranstaltung (Praktikum I) bzw. der Koordination des Praktikumswesens (Praktikum II) wird in dem Laufplan bescheinigt, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde oder nicht.

§ 9
Wiederholung

Nicht erfolgreich abgeleistete Praktika können zweimal wiederholt werden.

§ 10**Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit**

Während der von der Hochschule genehmigten Praxistätigkeit bleibt der rechtliche Status als Studentin oder Student erhalten.

§ 11**Anleitung**

Wird das Praktikum in einer Institution durchgeführt, soll die Anleitung dafür durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen wahrgenommen werden.

§ 12**Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach der Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Soziale Arbeit vom 24.09.2012 studieren. Für die Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Soziale Arbeit vom 17.09.2007 Anwendung findet, gilt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 23.07.2009.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 23.07.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 605 / Nr. 73) außer Kraft. § 12 Satz 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.06.2013 und 15.07.2013.

Duisburg und Essen, den 26. Juli 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

